

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Miltner, Dr. Laufs, Broll, Fellner, Dr. Blank, Dr. Blens, Clemens, Gerlach (Oberнау), Dr. Göhner, Kalisch, Krey, Dr. Warrikoff, Dr. Olderog, Regenspurer, Schmidbauer, Weirich, Weiß und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Hirsch, Baum, Kleinert (Hannover), Beckmann, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz — MADG —)

A. Problem

Im Hinblick auf die Entwicklung im Bereich der Persönlichkeitsrechte („Volkszählungsurteil“) soll für die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel sowie die Sammlung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Informationen durch den Militärischen Abschirmdienst eine eigene gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

B. Lösung

Regelung der Aufgaben und Kompetenzen des Militärischen Abschirmdienstes durch ein eigenes Gesetz.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz — MADG —)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufgaben

(1) Der Militärische Abschirmdienst des Bundesministers der Verteidigung nimmt zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte nach Maßgabe dieses Gesetzes Aufgaben wahr, die denen einer Verfassungsschutzbehörde entsprechen.

(2) Aufgabe des Militärischen Abschirmdienstes ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über

1. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,

soweit diese Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen Personen, Dienststellen oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gerichtet sind und von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die diesem Geschäftsbereich angehören oder in ihm tätig sind.

(3) Darüber hinaus obliegt dem Militärischen Abschirmdienst die Auswertung von Informationen zur Beurteilung der Sicherheitslage

1. von Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung und
2. von Dienststellen und Einrichtungen der verbündeten Streitkräfte und der internationalen militärischen Hauptquartiere, wenn die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Vereinbarungen besondere Verpflichtungen zur Sicherheit dieser Dienststellen und Einrichtungen übernommen hat und die Beurteilung der Sicherheitslage im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und den zuständigen obersten Landesbehörden dem Militärischen Abschirmdienst übertragen worden ist.

(4) Der Militärische Abschirmdienst wirkt mit

1. bei der Überprüfung von Personen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind oder werden sollen und
 - a) denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder

b) die an sicherheitsempfindlichen Stellen des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung eingesetzt sind oder werden sollen,

2. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

In die Überprüfung nach Nummer 1 können der Ehegatte, der Verlobte oder die Person, die mit dem zu Überprüfenden in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, einbezogen werden, auch wenn bei ihnen die in Nummer 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

§ 2

Zuständigkeit in besonderen Fällen

(1) Zur Fortführung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 kann der Militärische Abschirmdienst, soweit es im Einzelfall zwingend erforderlich ist, Maßnahmen auf Personen erstrecken, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung nicht angehören oder in ihm tätig sind. Dies ist nur zulässig

1. gegenüber dem Ehegatten oder Verlobten einer in § 1 Abs. 2 genannten Person oder dem mit ihr in eheähnlicher Gemeinschaft Lebenden, wenn angenommen werden muß, daß Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 auch von ihm ausgehen,
2. im Benehmen mit der zuständigen Verfassungsschutzbehörde gegenüber Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie mit einer in § 1 Abs. 2 genannten Person bei Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 zusammenarbeiten, und wenn andernfalls die weitere Erforschung des Sachverhalts gefährdet oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

(2) Zur Fortführung von Aufgaben nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes kann eine Verfassungsschutzbehörde, soweit es im Einzelfall zwingend erforderlich ist, im Benehmen mit dem Militärischen Abschirmdienst Maßnahmen auf Personen erstrecken, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind. Dies ist nur zulässig gegenüber Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie mit einer Person aus dem Zuständigkeitsbereich der Verfassungsschutzbehörde bei Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zusammenarbeiten, und wenn andernfalls die weitere Erforschung des Sachverhalts gefährdet oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) Der Militärische Abschirmdienst und die Verfassungsschutzbehörden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden unterrichten den Militärischen Abschirmdienst über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 erforderlich ist. Der Militärische Abschirmdienst unterrichtet die Verfassungsschutzbehörden über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung dieser Behörden erforderlich ist. Die Unterrichtung schließt die Übermittlung personenbezogener Informationen ein.

§ 4

Befugnisse und Verpflichtungen

(1) Der Militärische Abschirmdienst hat, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 und § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 erforderlich ist, die dem Bundesamt für Verfassungsschutz zustehenden Befugnisse,

1. Informationen zu erheben, zu verarbeiten und sonst zu nutzen sowie nachrichtendienstliche Mittel anzuwenden nach § 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes,
2. personenbezogene Informationen zu erheben nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes,
3. personenbezogene Daten in Dateien zu speichern, zu verändern und zu nutzen nach § 7 des Bundesverfassungsschutzgesetzes,
4. von anderen Stellen die Übermittlung personenbezogener Informationen zu verlangen und amtlich geführte Register einzusehen nach § 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

Die Erhebung personenbezogener Informationen durch Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel (§ 6 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes) ist nur zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 zulässig. Für eine Überprüfung nach § 1 Abs. 4 gilt § 6 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend.

(2) Die in § 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Stellen übermitteln von sich aus nach dieser Bestimmung dem Militärischen Abschirmdienst Informationen einschließlich personenbezogener Informationen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 erforderlich ist. Weitere Informationen dürfen sie nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des genannten Gesetzes dem Militärischen Abschirmdienst für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 übermitteln.

(3) Der Militärische Abschirmdienst hat die dem Bundesamt für Verfassungsschutz zustehende Befugnis, personenbezogene Daten an andere Behörden zu übermitteln nach § 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Der Empfängerbehörde obliegt die Verpflichtung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Für die nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erforderliche Zustimmung ist der Bundesminister der Verteidigung zuständig.

(4) Der Militärische Abschirmdienst hat übermittelte Informationen nach § 12 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu berichtigen. Er hat in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten nach § 13 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

(5) Der Militärische Abschirmdienst hat für jede automatisierte Datei eine Errichtungsanordnung nach § 14 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu treffen; für die nach Absatz 1 dieser Bestimmung erforderliche Zustimmung ist der Bundesminister der Verteidigung zuständig. Für jede nicht automatisierte Datei, aus der nach ihrer Zweckbestimmung nicht nur gelegentlich Daten an andere Behörden übermittelt werden, trifft der Militärische Abschirmdienst die in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Festlegungen. § 14 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gilt entsprechend.

(6) Der Militärische Abschirmdienst unterrichtet den Bundesminister der Verteidigung laufend und auf Anforderung über seine Tätigkeit. Hierbei dürfen auch personenbezogene Informationen übermittelt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Januar 1986

Dr. Miltner
Dr. Laufs
Broll
Fellner
Dr. Blank
Dr. Blens
Clemens
Gerlach (Obernau)
Dr. Göhner

Kalisch
Krey
Dr. Warrikoff
Dr. Olderog
Regenspurger
Schmidbauer
Weirich
Weiß
Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Dr. Hirsch
Baum
Kleinert (Hannover)
Beckmann
Wolfgramm (Göttingen)
Mischnick und Fraktion

Begründung**A. Allgemeines**

Die Wahrung der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte, der das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung Verfassungsrang zuerkennt, ist für eine wehrhafte Demokratie von entscheidender Bedeutung. Als Beitrag zur Sicherung dieser Einsatzbereitschaft hat daher im Zuge der Aufstellung von Streitkräften der Bundesminister der Verteidigung im Jahre 1956 auf der Grundlage des durch das Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 111) in das Grundgesetz (GG) eingefügten Artikel 87a einen Militärischen Abschirmdienst (MAD) für seinen Geschäftsbereich als Teil der Streitkräfte errichtet. Er gliedert sich in das dem Ministerium unmittelbar unterstellte Amt für den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Amt) sowie die diesem nachgeordneten MAD-Gruppen auf der Ebene der Wehrbereiche und die MAD-Stellen auf der Ebene der Verteidigungsbezirke.

Dem MAD wurden in der Folgezeit im G 10-Gesetz, Bundeszentralregistergesetz, Bundesdatenschutzgesetz, Melderechtsrahmengesetz und Sozialgesetzbuch einzelne Befugnisse zugewiesen. Desgleichen wurde er im Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes genannt. Aufgaben und Kompetenzen des MAD wurden unter Beachtung der rechtlichen Beschränkungen durch interne Weisungen festgelegt.

Die rechtspolitische Entwicklung im Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts macht nunmehr, insbesondere seit dem „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983, eine gesetzliche Grundlage für Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht durch Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel sowie durch die Sammlung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Informationen erforderlich.

Diesem Umstand wird durch eine abschließende Aufgabenbeschreibung sowie dadurch Rechnung getragen, daß hinsichtlich der dem MAD zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zustehenden Befugnisse auf die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz — BVerfSchG) verwiesen wird. Diese Verweisung trägt zugleich zu rechtlich einheitlichen Grundlagen des Verfassungsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland bei.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Übertragung dieser Aufgaben und der zu ihrer Erfüllung erforderlichen Befugnisse ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 1 und Nr. 10b GG in Verbindung mit Artikel 87 a Abs. 1 Satz 1 GG.

Das Gesetz trifft Regelungen für den Verteidigungsbereich. Sie gelten nicht im Land Berlin.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 Abs. 1**

Der MAD nimmt als Teil der Streitkräfte im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung (Bundesministerium der Verteidigung, Streitkräfte nach Artikel 87a GG, Bundeswehrverwaltung nach Artikel 87b GG, die Truppendienstgerichte und die Wehrdisziplinaranwaltschaften einschließlich des Bundeswehrdisziplinaranwaltes im Rahmen des Artikels 96 Abs. 4 GG und die Dienststellen der Militärseelsorge) Aufgaben wahr, die denen einer Verfassungsschutzbehörde entsprechen.

Die Dislozierung der Bundeswehr in der Bundesrepublik Deutschland, die Verflechtung durch die Zugehörigkeit zur NATO und der notwendige Schutz der Streitkräfte insbesondere gegen Spionage und Extremismus haben zur Errichtung eines eigenen Militärischen Abschirmdienstes neben dem Bundesamt für Verfassungsschutz geführt. Durch dieses Gesetz und das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz werden die Aufgaben des MAD festgelegt und abgegrenzt.

Die Aufgaben des MAD sind weitgehend identisch mit denen der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Sie unterscheiden sich von diesen maßgeblich dadurch, daß sie grundsätzlich auf den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung begrenzt sind. In diesem Bereich wird grundsätzlich der Verfassungsschutz ausschließlich vom MAD wahrgenommen. Seine Aufgaben bilden somit im wesentlichen einen Ausschnitt der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden und sind insoweit spezieller.

Zu § 1 Abs. 2 und 4

Unter weitgehender Übernahme der Formulierungen des BVerfSchG legen diese Bestimmungen die Aufgaben des MAD auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung fest.

Voraussetzung für ein Tätigwerden des MAD nach § 1 Abs. 2 ist,

- daß die verfassungsfeindlichen oder nachrichtendienstlichen Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen Personen, Dienststellen oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gerichtet sind, und
- daß diese Bestrebungen oder Tätigkeiten von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die diesem Geschäftsbereich angehören oder in ihm tätig sind.

Mit dieser Regelung wird vor allem von der (vermuteten) Täterseite her eine Abgrenzung der Zuständigkeit des MAD gegenüber den Verfassungsschutzbehörden vorgenommen. Der MAD darf nur dann in eine Bearbeitung zur Sachaufklärung eintreten, wenn Bundeswehrbelange sowohl vom personellen oder sachlichen Ziel als auch vom vermuteten Täterkreis her berührt sind.

Bei den zur Klärung eines Verdachtsfalles nach § 1 Abs. 2 unerläßlichen Maßnahmen fallen zwangsläufig personenbezogene Informationen auch über Personen an, die dem persönlichen Umfeld der Verdachtsperson zuzurechnen sind. Ohne Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung auch solcher Informationen ist die Erhärtung oder Entkräftung des Verdachts praktisch nicht möglich. Die Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung dieser Informationen ist daher untrennbarer Bestandteil der dem MAD nach § 1 Abs. 2 übertragenen Aufgaben.

Ergeben sich bei der Klärung des Verdachtsfalles nach § 1 Abs. 2 Verdachtsmomente gegen eine Person in diesem Umfeld, so endet die Zuständigkeit des MAD zur Sachaufklärung, sofern diese Person nicht zu dem in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis gehört. In diesem Falle übernimmt die zuständige Verfassungsschutzbehörde insoweit die Sachaufklärung, sofern nicht § 2 Anwendung findet. Die weitere Aufklärung eines Verdachtes nach § 1 Abs. 2 gegen eine Person, die aus dem in § 1 genannten Personenkreis ausscheidet, obliegt den dann jeweils zuständig werdenden Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Der MAD hat hier für die ordnungsgemäße Überleitung der „Bearbeitung“ an die zuständige Verfassungsschutzbehörde zu sorgen. Dies gilt im umgekehrten Fall auch für die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder gegenüber dem MAD.

Personen gehören dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung an, wenn sie in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Bundesrepublik Deutschland stehen und aus den im Einzelplan 14 des Bundeshaushaltes ausgebrachten Haushaltsmitteln bezahlt werden. Personen gehören dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung auch für die Dauer ihrer Beurlaubung, Entsendung, Kommandierung oder Abordnung an, sofern nicht im Einzelfall aufgrund einer gesonderten Regelung andere Sicherheitsstellen während dieser Zeit zuständig sind. Personen sind im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung tätig, wenn sie dort, ohne ihm anzugehören, ständig oder überwiegend aufgrund anderer Rechtsverhältnisse Dienst- oder Werkleistungen erbringen. Hierunter fallen nicht Personen, die Leistungen aufgrund von Wartungs- oder Lieferungsverträgen erbringen.

Zu den Dienststellen zählen auch die Verbände und Einheiten der Streitkräfte, zu den Einrichtungen auch alle Liegenschaften der Streitkräfte.

Die Mitwirkung des MAD nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 erstreckt sich auf die Überprüfung von Personen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig

sind sowie auf die Überprüfung von Bewerbern für Dienstverhältnisse und von Personen, mit denen Vereinbarungen über Dienst- oder Werkleistungen getroffen werden sollen. Die Überprüfungsmaßnahmen können nach § 1 Abs. 4 Satz 2 auf den Ehegatten, Verlobten oder den Lebensgefährten ausgedehnt werden; die grundsätzliche Einbeziehung dieses Personenkreises in die Überprüfung der in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 genannten Personen ist für eine effektive Sicherheitsüberprüfung nach aller Lebenserfahrung unerläßlich. Ehegatte, Verlobter oder in eheähnlicher Gemeinschaft Lebender können daher auch dann in die Überprüfung einbezogen werden, wenn die in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen bei ihnen nicht vorliegen. Der MAD darf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Überprüfung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 nur nach Zustimmung der Betroffenen durchführen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 BVerfSchG).

Die Mitwirkung des MAD nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß insbesondere die Tätigkeit des MAD nach § 1 Abs. 2 und 3 wertvolle Erkenntnisse für technische Absicherungsmaßnahmen bringt.

Zu § 1 Abs. 3

Absatz 3 überträgt in Nummer 1 dem MAD die Beurteilung der Sicherheitslage für Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung. Wegen der Begrenzung der Aufgaben des MAD auf Personen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind, wird dem MAD diese Aufgabe eigens übertragen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe muß er nämlich Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 auch anderer als der in § 1 Abs. 2 und 4 genannten Personen auswerten dürfen. Mit Nummer 1 wird auch der Überlegung Rechnung getragen, daß sicherheitsgefährdende Aktionen gegen eine Dienststelle oder Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung in ihren Auswirkungen nicht ohne genaue Kenntnis der jeweiligen Situation in dieser Dienststelle oder Einrichtung beurteilt werden können.

Nummer 2 sieht darüber hinaus die Möglichkeit vor, unter den dort genannten Voraussetzungen den MAD mit der Auswertung von Informationen zur Beurteilung der Sicherheitslage von Dienststellen und Einrichtungen verbündeter Streitkräfte und internationaler Hauptquartiere im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen der gemeinsamen Verteidigung zu beauftragen.

Für die Beurteilung der Sicherheitslage benötigt der MAD auch Informationen anderer Behörden. Diese Informationen erhält er aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3.

Zu § 2

Die Begrenzung der Aufgaben des MAD in § 1 kann im Einzelfall dazu führen, daß der MAD bei Abklä-

zung des persönlichen Umfeldes eines Angehörigen des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung, der im Verdacht geheimdienstlicher Tätigkeit für eine fremde Macht steht, auf einen weiteren Verdächtigen stößt, für dessen „Bearbeitung“ er nach § 1 Abs. 2 nicht zuständig ist (z. B. ein möglicher Mittelsmann des gegnerischen Nachrichtendienstes mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland). § 2 Abs. 1 verleiht dem MAD unter den dort genannten strengen Voraussetzungen die Befugnis, notwendige Maßnahmen auf den dort genannten Personenkreis zu erstrecken. Die Zuständigkeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bleibt für diese Personen im übrigen unberührt. Die Maßnahmen des MAD gegenüber den in Nummer 2 genannten Personen haben im Benehmen mit der jeweils zuständigen Verfassungsschutzbehörde zu erfolgen; dies entfällt, wenn es sich bei dem weiteren Verdächtigen um den Ehegatten, Verlobten oder Lebensgefährten der dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehörenden oder in ihm tätigen Person handelt (Nummer 1).

Für Fälle, in denen Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder solcher zusätzlicher Kompetenzen bedürfen, ist die Gegenseitigkeit im notwendigen Umfang durch § 2 Abs. 2 gewährleistet.

Zu § 3 Abs. 1

Die Bestimmung verpflichtet MAD und Verfassungsschutzbehörden zur Zusammenarbeit und stellt dabei besonders die Notwendigkeit gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung heraus. Sie entspricht der Regelung des § 1 BVerfSchG.

Zu § 3 Abs. 2

Der MAD benötigt zur Erfüllung seiner Aufgabe nach § 1 Abs. 2 bis 4, insbesondere zur Beurteilung der Sicherheitslage (§ 1 Abs. 3), auch Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2, die gegen den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung oder gegen Dienststellen und Einrichtungen der verbündeten Streitkräfte und der internationalen militärischen Hauptquartiere im Geltungsbereich dieses Gesetzes gerichtet sind, aber nicht von Personen ausgehen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind. Dies gilt auch für Mitteilungen über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2, die zwar von Personen ausgehen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind, sich aber nicht gegen die vorgenannten Bereiche richten. Zugleich legt Absatz 2 auch die Informationspflicht des MAD gegenüber den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder fest.

§ 3 Abs. 2 entspricht der Regelung des § 4 Abs. 1 BVerfSchG.

Vorbemerkung zu § 4

Die Bestimmung legt die Befugnisse des MAD zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 und § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 sowie die damit verbundenen Verpflichtungen durch Verweisung auf jene Befugnisse und Verpflichtungen fest, die das BVerfSchG dem Bundesamt für Verfassungsschutz gibt und auferlegt.

Sofern im folgenden auf Bestimmungen des BVerfSchG verwiesen wird und sich aus den nachstehenden Erläuterungen nichts anderes ergibt, wird ergänzend auf die Begründung des BVerfSchG verwiesen.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Die Bestimmung verweist auf § 5 BVerfSchG. Hiernach darf der MAD unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Informationen erheben, verarbeiten und nutzen sowie nachrichtendienstliche Mittel anwenden, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen des § 4 nichts anderes ergibt. Polizeiliche oder Weisungsbefugnisse stehen auch dem MAD nicht zu.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Die Bestimmung verweist auf § 6 BVerfSchG. Nach § 6 Abs. 2 BVerfSchG darf der MAD personenbezogene Informationen auch durch Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel erheben; dies darf jedoch nur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur zur Gewährleistung der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 erfolgen.

Die in § 4 Abs. 1 Satz 3 angesprochene Überprüfung bedarf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, der Zustimmung der zu überprüfenden Person. Zum Personenkreis siehe Begründung zu § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

Die Bestimmung verweist auf § 7 BVerfSchG. Hiernach darf der MAD personenbezogene Daten unter den in § 7 Abs. 1 BVerfSchG genannten Voraussetzungen in Dateien speichern, verändern und nutzen. Dies gilt unter den dort genannten Voraussetzungen auch für personenbezogene Daten zur Beurteilung der Sicherheitslage nach § 1 Abs. 3; hier handelt es sich in der Regel um eine Zeitspeicherung mit kurzen Löschungsfristen.

Auch der MAD darf Daten über Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht in Dateien speichern. Personenbezogene Daten Minderjähriger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse im Sinne von § 1 Abs. 2 angefallen sind.

Die Speicherdauer ist in jedem der hier genannten Fälle auf das für die Aufgabenerfüllung des MAD erforderliche Maß zu beschränken.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

Die Bestimmung verweist auf § 9 BVerfSchG. Hiernach kann der MAD, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und sofern keine gesetzlichen Übermittlungsregelungen entgegenstehen, personenbezogene Informationen von jeder Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, verlangen oder amtlich geführte Register einsehen. Der MAD braucht diese Ersuchen nicht zu begründen, muß hierüber aber, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ein Verzeichnis führen, aus dem der Zweck des Ersuchens, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen. Dieses Verzeichnis ist gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten.

Zu § 4 Abs. 2

Die Bestimmung verweist auf § 8 BVerfSchG. Hiernach übermitteln die Behörden des Bundes und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (ohne die bundesunmittelbaren Stiftungen des öffentlichen Rechts und ohne Deutschlandfunk und Deutsche Welle) von sich aus die ihnen bekanntgewordenen personen- und sachbezogenen Informationen über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und über Bestrebungen nach § 1 Abs. 2, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten. Voraussetzung ist das Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des MAD, insbesondere nach § 1 Abs. 3, erforderlich ist. Im übrigen sind sie berechtigt, weitere Informationen an den MAD zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 zu übermitteln, wenn die Informationen Tatsachen über Bestrebungen nach § 1 Abs. 2 enthalten.

Der MAD hat stets zu prüfen, ob die übermittelten Informationen für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforderlich sind, hat er die Unterlagen zu vernichten. Besondere Rechtsvorschriften über die Übermittlung von Informationen bleiben durch § 4 Abs. 2 unberührt.

Zu § 4 Abs. 3

Die Bestimmung verweist auf § 10 BVerfSchG. Nach § 10 Abs. 1 BVerfSchG darf der MAD, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Informationen an Behörden des Bundes und bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts übermitteln, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben des MAD erforderlich ist. Eine Übermittlung ist auch dann zulässig, wenn der

Empfänger die Informationen für Zwecke der öffentlichen Sicherheit einschließlich des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung benötigt oder die Übermittlung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugelassen ist. Die Empfängerbehörde darf die personenbezogenen Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem diese ihr übermittelt werden.

Die Befugnisse nach § 10 Abs. 1 BVerfSchG hat der MAD auch zur Übermittlung personenbezogener Informationen an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218).

Eine Übermittlung an ausländische öffentliche Stellen, die nicht Dienststellen der Stationierungstreitkräfte sind, oder an über- und zwischenstaatliche Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland darf nur erfolgen, wenn diese Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben des MAD oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen der Stelle, der sie übermittelt werden, erforderlich ist und eine Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen ergibt, daß die Belange der Bundesrepublik Deutschland überwiegen. Der MAD hat über diese Übermittlungen ein Verzeichnis zu führen, aus dem der Zweck der Übermittlung, der Empfänger und die Aktenfundstelle hervorgehen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Informationen nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind.

An andere als öffentliche Stellen darf der MAD personenbezogene Informationen nicht übermitteln, es sei denn, daß dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und der Bundesminister der Verteidigung seine Zustimmung erteilt hat. Der MAD hat ein Verzeichnis über diese Auskünfte zu führen, aus dem der Zweck der Übermittlung, der Empfänger und die Aktenfundstelle hervorgehen. Der Empfänger darf die übermittelten Informationen nur für die Zwecke nutzen, für deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind.

Die Verzeichnisse sind jeweils gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

Informationen über ein Verhalten von Personen, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, darf der MAD nur übermitteln, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für ihre Beteiligung an gewalttätigen Handlungen vorliegen und die Übermittlung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zu Zwecken der Strafverfolgung erforderlich ist. Dasselbe gilt für Informationen über ein Verhalten Minderjähriger, die nach § 7 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG nicht

mehr gespeichert werden dürfen. Informationen über ein Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres darf der MAD an ausländische Stellen nicht übermitteln.

Zu § 4 Abs. 4

Absatz 4 Satz 1, der auf § 12 BVerfSchG verweist, verpflichtet den MAD, Informationen, die sich nach ihrer Übermittlung durch den MAD als unvollständig oder unrichtig erweisen, unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, es sei denn, daß die neugewonnene Information für die Einschätzung der Person oder des Sachverhaltes nicht wesentlich ist.

Absatz 4 Satz 2, der auf § 13 BVerfSchG verweist, verpflichtet den MAD, in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Der MAD hat ferner gespeicherte personenbezogene Daten bei der Einzelfallbearbeitung und in regelmäßig vorzunehmenden Prüfungen daraufhin zu bewerten, ob sie gelöscht werden können. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unrechtmäßig ist oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen dadurch beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden.

Zu § 4 Abs. 5

Absatz 5 Satz 1, der auf § 14 BVerfSchG verweist, verpflichtet den MAD, für jede automatisierte Datei in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung bedarf, folgendes festzulegen: Bezeichnung der Datei,

Zweck der Datei, betroffener Personenkreis, Arten der zu speichernden personen- und sachbezogenen Daten, Anlieferung oder Eingabe, Zugangsberechtigung, Übermittlung, Überprüfungsfristen, Speicherdauer sowie Protokollierung des Abrufs.

Absatz 5 Satz 2 verpflichtet den MAD, auch für jede nicht automatisierte Datei eine entsprechende Festlegung zu treffen. Voraussetzung ist, daß aus der Datei nach ihrer Zweckbestimmung nicht nur gelegentlich Daten an andere Behörden übermittelt werden.

Nach Absatz 5 Satz 3 hat der MAD die Speicherung personenbezogener Daten auf das erforderliche Maß zu beschränken und in angemessenen Zeitabständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

Zu § 4 Abs. 6

Die Bestimmung verpflichtet den MAD, den Bundesminister der Verteidigung laufend und auf Anforderung über seine Tätigkeit zu unterrichten. Gegenüber der Unterrichtungspflicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach § 11 BVerfSchG ist wegen der Beschränkung des MAD auf den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung eine unmittelbare Berichtspflicht gegenüber anderen Mitgliedern der Bundesregierung nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich, da eine entsprechende Unterrichtung durch den Bundesminister der Verteidigung sichergestellt ist. Zur Unterrichtung dürfen auch personenbezogene Informationen übermittelt werden.

Zu § 5

Dieses Gesetz soll zeitgleich mit dem Bundesverfassungsschutzgesetz in Kraft treten.